



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

Ha/017/14

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Hennemann, Meinolf

Vorlagen-Datum	25.08.2014
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	18.09.2014		öffentlich

Betreff: Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken vom 25.05.2014

Sach- und Rechtslage:

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl vom 25.05.2014 gem. § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) festgestellt hat, wurde dieses im Amtsblatt Nr. 6 der Gemeinde Altenbeken vom 30.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 39 KWahlG NRW kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, in diesem Fall also bis einschließlich 30.06.2014, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl sind nicht eingegangen.

Unbeschadet dessen hat der Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken das Wahlergebnis im Hinblick auf die im § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Tatbestände vorgeprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 28.08.2014 einstimmig die nachfolgend aufgeführte Beschlussempfehlung an den Rat der Gemeinde Altenbeken abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken fasst folgenden Beschluss:

Die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken wird gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) für gültig erklärt.